

Sollen Alleinerziehende mit kleinen Kindern arbeiten gehen?

Autor(en): **Schubiger, Katharina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **107 (2010)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sollen Alleinerziehende mit kleinen Kindern arbeiten gehen?

Die Sozialhilfe kann Alleinerziehende mit kleinen Kindern bei der Suche nach einer Erwerbsarbeit unterstützen. Je früher die berufliche Integration gelingt, desto besser die Perspektiven.

FRAGE

Darf und soll man von Alleinerziehenden mit Kleinkindern verlangen, dass sie sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen?

GRUNDLAGEN

Als allein erziehend gilt, wenn eine Person mit ihrem Kind oder ihren Kindern tatsächlich alleine wohnt und nicht mit einem Partner, einer Partnerin oder Familienangehörigen zusammenlebt. Die SKOS-Richtlinien (C.1.3 und C.2) sehen vor, dass für das Wohl der Kinder in den ersten Lebensjahren die regelmässige Präsenz einer Bezugsperson wichtig ist. In der Regel sind Mutter oder Vater die geeigneten Personen. Eltern von Kleinkindern sollen selber zwischen den Anforderungen des Berufslebens und der Kindererziehung abwägen dürfen. Dies gilt insbesondere für allein erziehende Mütter und Väter, die nicht in einer Partnerschaft leben. Während den ersten Lebensjahren ihres Kindes oder ihrer Kinder sollen Alleinerziehende deshalb von der Sozialhilfe nicht dazu gedrängt werden, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Diesem Grundsatz widerspricht, dass

- der (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben nach mehrjähriger Abwesenheit schwierig, je nach Konjunkturlage gar unmöglich ist.
- zurzeit vermehrt junge Frauen (18- bis 25-Jährige) ohne oder mit abgebrochener Berufsausbildung allein erziehende Mütter werden.
- in unserer Gesellschaft Ausbildung und Beruf einen zentralen Stellenwert für die soziale Integration haben.
- in der Sozialhilfe der Individualisierungsgrundsatz bereits festgehalten ist, das heisst, die individuelle Situation der Klientin oder des Klienten immer berücksichtigt werden muss.

Die persönliche Situation und die Ressourcen von Alleinerziehenden sind sehr unterschiedlich. Berücksichtigt man diese beiden Aspekte, kann auch von Alleinerziehenden erwartet werden, dass sie möglichst rasch eine ihrer Situation entsprechende Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (wieder-) aufnehmen. Dies entspricht dem Individualisierungsgrundsatz in der Sozialhilfe.

ANTWORT

Von Alleinerziehenden mit Kleinkindern kann verlangt werden, dass sie Anstrengungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unternehmen. Dabei gilt es folgende drei Punkte zu berücksichtigen:

1. Berufliche Integration

In unserer Gesellschaft bedeutet erwerbstätig sein gleichzeitig auch dazugehören. Spätestens im Schulalter kann für ein Kind die gesellschaftliche Integration der Eltern zu einem wichtigen Aspekt werden. Zudem zeigt die Erfahrung, dass ein früher Einstieg ins Erwerbsleben bessere Chancen bietet, um langfristig beruflich integriert zu sein. Es ist deshalb sinnvoll, Klientinnen und Klienten frühzeitig zu motivieren und damit auf ihre zukünftige Doppelrolle vorzubereiten. Dabei muss den Betroffenen entsprechende Hilfe angeboten werden. So kann man sie beispielsweise bei der Suche nach familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten, geeigneten Ausbildungsangeboten oder Teilzeitstellen unterstützen. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, der Situation angepasste Lösungen zu finanzieren, dazu gehören Weiterbildungsangebote oder die Fremdbetreuung der Kinder.

2. Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Nach dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes kann von Alleinerziehenden erwartet werden, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Erwerbstätigkeit ausüben.

3. Pflicht der Sozialhilfeorgane

Die Forderung nach der Aufnahme einer Erwerbsarbeit kann nur durchgesetzt werden, wenn die Betreuung der Kinder während der berufsbedingten Abwesenheit der allein erziehenden Person gewährleistet ist. Die Kosten dafür sind nach den ortsüblichen Tarifen im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. ■

Katharina Schubiger

Mitglied der Rete

[Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS]

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.